

Verordnung über den Sport-Toto-Fonds

vom 8. April 2008 (Stand 8. April 2020)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 24 ff. der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005¹ (nachstehend Vereinbarung)

als Verordnung:²

I. Sport-Toto-Fonds

(1.)

Art. 1 Zweck

¹ Der Kanton St.Gallen führt einen Sport-Toto-Fonds:

- a) zur Förderung des Sports im Kanton St.Gallen;
- b)* zur Unterstützung des Breiten- und Leistungssports in den Verbänden und deren Vereinen sowie der in diesen geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit. Sportvereinigungen, für die der entsprechende nationale Sportverband eine Aktiengesellschaft als Rechtsform vorschreibt, werden wie Vereine behandelt, soweit die Unterstützung den Nachwuchs betrifft.

² Der Fonds dient der Förderung des Sports als einem gemeinnützigem Zweck nach dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923³ und nach der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944.⁴

1 sGS 455.31.

2 In Vollzug ab 1. Januar 2009.

3 Art. 3 und 5 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, SR 935.51.

4 Art. 7 und Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937/18. Januar 1944, sGS 455.15.

455.315

Art. 2 *Äufnung*

¹ Dem Fonds werden 20 Prozent der Erträge aus den Lotterien und Wetten nach der Vereinbarung gutgeschrieben.

² Der Fondsbestand wird vom Kanton St.Gallen verzinst.

II. Beiträge⁵

(2.)

Art. 3 *Verwendung*

¹ Die Beiträge sind für Sportarten bestimmt, die in den Verbänden der Swiss Olympic Association ausgeübt werden.

² Beiträge können geleistet werden an:

- a) Bau und Erneuerung von Anlagen, die dem Sport dienen und kostengünstig zugänglich sind;
- b) Geräte und Material für die Ausübung des Sports. Ausgenommen sind das Verbrauchsmaterial und in der Regel die persönliche Ausrüstung;
- c) Fördermassnahmen an Ausbildung und Administration;
- c^{bis})* kantonale Kurse von Jugend+Sport;
- c^{ter})* kantonale Kurse im Erwachsenensport;
- d) die Förderung von besonderen Anlässen und Aktivitäten;
- e) Führung und Verwaltung der Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände sowie deren durch die Delegiertenversammlung genehmigten Projekte.

³ Betriebsbeiträge können an Anlagen von überregionaler Bedeutung geleistet werden.

⁴ Das Bildungsdepartement kann zur Überbrückung oder Abwendung einer durch höhere Gewalt drohenden Zahlungsunfähigkeit Verbänden und Vereinen nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b dieses Erlasses zinslose Darlehen aus dem Sport-Toto-Fonds gewähren. Die Regierung bemisst den zur Verfügung stehenden Betrag.*

Art. 4 *Ausschluss*

¹ Ausgeschlossen sind Beiträge an:

- a) hoch riskante Sportarten;
- b) Anlagen, die auf eine vorwiegend kommerzielle Nutzung ausgerichtet sind;
- c) die Ausrüstung für den Sportunterricht an Schulen;
- d)* Veranstaltungen, die Jugend+Sport unterstützt. Vorbehalten sind kantonale Kurse sowie von der Sport-Toto-Kommission bewilligte Projekte und Programme;

5 Art. 26 der Vereinbarung.

- d^{bis})* Geldleistungen und Löhne;
- e) vorwiegend gesellschaftliche Anlässe;
- f) Investitionen und Auslagen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Art. 5 Eigenleistung

¹ Beiträge werden geleistet, wenn der Verband oder der Verein eine angemessene Eigenleistung erbringt.

Art. 6 Aussetzung und Rückforderung

¹ Beitragsleistungen werden ausgesetzt, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 3 bis 5 dieses Erlasses, insbesondere die direkte Verwendung für den Sport, nicht mehr erfüllt sind;
- b) Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden;
- c) unwahre oder irreführende Angaben zur Leistung führten;
- d) ein Missbrauch vorliegt.

² Beiträge, die unter einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung geleistet wurden, werden zurückgefordert.

III. Organisation und Verfahren

(3.)

Art. 7 Organisation
a) Allgemein

¹ Diesen Erlass setzen um:

- a) Bildungsdepartement;
- b) Sport-Toto-Kommission.

² Vorbehalten bleibt Art. 11 dieses Erlasses.

Art. 8 b) Sport-Toto-Kommission

¹ Die Sport-Toto-Kommission besteht aus dem Vorstand der Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände. Die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Sport hat beratende Stimme.

² Bildungsdepartement und Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände schliessen für die Erfüllung der Aufgabe der Sport-Toto-Kommission eine Leistungsvereinbarung insbesondere über:

- a) das Verfahren zur Prüfung der Gesuche, zur Antragstellung an das Bildungsdepartement und zum Vollzug der Beitragsleistungen;
- b) eine Ermächtigung, Beiträge zu leisten;

455.315

- c) das Verfahren zur Ablehnung eines Gesuches sowie zur Aussetzung von Beitragsleistungen und zur Rückforderung von geleisteten Beiträgen;
- d) Kontrolle und Berichterstattung⁶ über die Verwendung der Beiträge und die Veröffentlichung der Berichterstattung;
- e) Bekanntgabe und Darstellung der Beiträge als Mittel des Kantons St.Gallen;
- f) die Verwendung von Fonds-Mitteln als Entschädigung für den Verwaltungsaufwand.

³ Die Statuten der Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände bedürfen der Genehmigung des Bildungsdepartements.

Art. 9 *Verfahren* *a) Verteilung der Mittel*

¹ Das Bildungsdepartement verteilt die Mittel aus dem Fonds nach der Vereinbarung.⁷

² Die Sport-Toto-Kommission prüft die Gesuche und sorgt für den Vollzug der Beitragsleistungen.

³ Das Bildungsdepartement kann die Sport-Toto-Kommission ermächtigen, jährlich Beiträge von höchstens 75 Prozent des Fondsbestandes am Ende des Vorjahrs und Fr. 200 000.– im Einzelfall selbst auszurichten.

Art. 10 *b) Ablehnung, Aussetzung und Rückforderung*

¹ Ist ein Gesuch abzulehnen oder sind Beitragsleistungen auszusetzen oder geleistete Beiträge zurückzufordern, gibt die Sport-Toto-Kommission der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich Bescheid.

² Sie weist die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller auf das Recht hin, eine anfechtbare Verfügung des Bildungsdepartementes nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁸ zu erwirken.

Art. 11 *c) besonderer Einzelfall*

¹ Im besonderen Einzelfall kann:

- a) die Regierung einen Beitrag zusprechen;
- b) das Bildungsdepartement direkt einen Beitrag von höchstens Fr. 10 000.– zusprechen.

² Art. 3 bis 6 und Art. 10 dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

⁶ Vgl. Art. 28 der Vereinbarung.

⁷ Art. 25 der Vereinbarung.

⁸ sGS 951.1, abgekürzt VRP. Gegen Verfügungen des Bildungsdepartementes kann nach Art. 59^{bis} VRP Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

³ Regierung oder Bildungsdepartement können die Sport-Toto-Kommission zur Stellungnahme einladen oder die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller auf das Verfahren nach Art. 9 und 10 dieses Erlasses verweisen.

IV. Schlussbestimmung

(4.)

Art. 12 Vollzug

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	43–152	08.04.2008	01.01.2009
Art. 1, Abs. 1, b)	geändert	2019-012	16.10.2018	01.01.2019
Art. 3, Abs. 2, c ^{bis})	eingefügt	2014-018	05.11.2013	01.01.2014
Art. 3, Abs. 2, c ^{ter})	eingefügt	2014-018	05.11.2013	01.01.2014
Art. 3, Abs. 4	eingefügt	2020-022	07.04.2020	08.04.2020
Art. 4, Abs. 1, d)	geändert	2014-018	05.11.2013	01.01.2014
Art. 4, Abs. 1, d)	geändert	2019-059	03.09.2019	01.09.2019
Art. 4, Abs. 1, d ^{bis})	eingefügt	2014-018	05.11.2013	01.01.2014

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
08.04.2008	01.01.2009	Erlass	Grunderlass	43–152
05.11.2013	01.01.2014	Art. 3, Abs. 2, c ^{bis})	eingefügt	2014-018
05.11.2013	01.01.2014	Art. 3, Abs. 2, c ^{ter})	eingefügt	2014-018
05.11.2013	01.01.2014	Art. 4, Abs. 1, d)	geändert	2014-018
05.11.2013	01.01.2014	Art. 4, Abs. 1, d ^{bis})	eingefügt	2014-018
16.10.2018	01.01.2019	Art. 1, Abs. 1, b)	geändert	2019-012
03.09.2019	01.09.2019	Art. 4, Abs. 1, d)	geändert	2019-059
07.04.2020	08.04.2020	Art. 3, Abs. 4	eingefügt	2020-022